



## Hausordnung



1) Schul- und Vorbereitungszimmer im Bildungszentrum Uster sind grundsätzlich abgeschlossen. Die Verantwortung liegt bei der Lehrperson.



2) Persönliche Mobiltelefone, CD-Player, Tonbandgeräte usw. sind im Schulzimmer auszuschalten und unsichtbar aufzubewahren. Störende Geräte jeglicher Art können durch die Lehrperson während den Unterrichtszeiten eingezogen werden.



3) **Die Lernenden dürfen während der Unterrichtszeit und auf Exkursionen nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder psychoaktiven Substanzen stehen.** Ebenfalls verboten sind das Mitführen und der Konsum von Alkohol und psychoaktiven Substanzen. Im Falle eines Verstosses gegen diese Bestimmungen erfolgt eine Meldung an die Schulleitung. Verstösse können direkt zu einem Verweis führen. (Lehrperson ⇒ zuständiges Schulleitungsmitglied ⇒ Lehrbetrieb)



4) Gegen Handel mit psychoaktiven Substanzen schreiten Lehrpersonen, Angestellte und Schulleitungsmitglieder ein. Anzeige an die Polizei mit Mitteilung an den Lehrbetrieb.



5) Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten des Bildungszentrums Uster (BZU) untersagt. Vor dem Gebäude ist das Rauchen unter Benützung der Aschenbecher erlaubt. Das Spucken auf dem Areal des BZU wird nicht toleriert.



6) Die Verpflegung soll in den Schulzimmern nicht offen aufliegen. Getränkeflaschen sind unsichtbar aufzubewahren. Getränke in offenen Behältern müssen im Lavabo des Schulzimmers deponiert werden.



7) Abfälle werden durch die Verursacher/-innen getrennt entsorgt. Bitte Behälter für PET, Papier, Aluminium, Batterien (nur Eingangsbereich) und übrige Abfälle benutzen.



8) Roller aller Art dürfen im Schulhaus und in der Dreifachturnhalle nicht eingesetzt werden. Ausnahme: Sportunterricht.



9) Lernende, welche ein Motorfahrzeug benützen, haben anständig und verantwortungsbewusst zu fahren. Unsere Schule befindet sich in einem Wohnquartier. Unnötige Lärm- und Abgasemissionen sind zu vermeiden. Die Quartierparkplätze dürfen von Lernenden des Bildungszentrums Uster nicht benützt werden (Anwohnerbevorzugung).



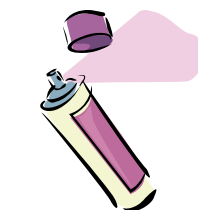
10) Motorfahrzeuge dürfen nur auf den dazu bezeichneten Parkeinrichtungen des Bildungszentrums abgestellt werden. Die **Parkgebühr** geht zu Lasten der Lernenden. Weitere Parkplätze befinden sich z.B. beim Zeughaus oder bei der Landihalle (siehe Stadtplan).



11) Während der Schulzeit bis 17.00 Uhr und in den Pausen (ausgenommen Mittagszeit) dürfen die Fahrzeuge nicht benützt werden. Verstösse gegen diese Weisung (9,10,11) werden wie folgt geahndet:  
a) Parkverbot auf dem Areal des Bildungszentrums Uster, sowie Mitteilung an die Inhaber/in der elterlichen Sorge und Lehrbetrieb  
b) Verzeigung bei der Polizei durch die Schulleitung



12) Der Hausmeister und seine Mitarbeiter sorgen für die Instandhaltung der Schulanlage. Lernende und Lehrpersonen unterstützen sie in ihren Bemühungen.  
Die Umsetzung des Abfallkonzeptes und der Parkordnung liegt auch in den Händen der Lernenden bzw. Besucher des BZU.



13) **Für fahrlässig oder mutwillig herbeigeführte Beschädigungen an Material und Einrichtungen haften grundsätzlich die Verursachenden.**

Die vorsätzliche Veränderung der Grundeinstellung von PC-Systemen (zum Beispiel herunterladen von Software aus dem Internet), das Beschreiben, Beschädigen von Mobiliar oder Gebäudeteilen, das unerlaubte Entsorgen von Gegenständen oder Abfällen auf dem Areal des Bildungszentrums Uster werden durch die Schulleitung mit **mindestens CHF 230.- pro Ereignis** geahndet (schriftlicher Verweis). Zusätzlich zum Verweis oder als Ersatz dafür kann durch die Schulleitung ein Arbeitseinsatz (in der Regel im Hausdienst) angeordnet werden.

- **Allfällig notwendige Reparaturen oder andere Aufwendungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.**

Entscheide liegen bei der Schulleitung oder beim Hausvorstand.

